



Österreichischer Raiffeisenverband

Friedrich-Wilhelm-Raiffeisen-Platz 1

A-1020 Wien

Tel.: 01 / 211 36-2564 Fax 01 / 211 36 2559

Herrn Sektionschef
Dr. Gerhard Hopf
Bundesministerium für Justiz
Museumstrasse 7
1016 Wien

Wien, den 10.3.2005

Entwurf eines Zessionsrechts-Änderungsgesetzes

Sehr geehrter Herr Sektionschef!

Wir erlauben uns im Folgenden zum Entwurfs eines Zessionsrechtsänderungsgesetzes Stellung zu nehmen und dabei einzelne Änderungsvorschläge zu unterbreiten, die aus unserer Sicht geboten erscheinen.

1. Grundsätzliche Billigung des Vorhabens

Das Vorhaben, Zessionsverbote gesetzlich zu normieren, wird **ausdrücklich begrüßt**. Dass Zessionsverboten künftig nur noch **relative Wirkung** haben sollen, entspricht einer langjährigen Forderung der Kreditwirtschaft und wird von uns nicht zuletzt deshalb unterstützt, weil es volkswirtschaftlich vorteilhaft ist, wenn die Kreditmöglichkeiten von Unternehmen verbessert werden.

Dessen ungeachtet schlagen wir im Detail einige Änderungen vor:

2. Änderungsvorschläge

2.1. Möglichkeit einer Vereinbarung von Zessionsverboten in Allgemeinen Geschäftsbedingungen:

Der Entwurf des ZessionsRÄG sieht in § 1396a Abs 1 ABGB vor, dass Zessionsverbote nur verbindlich sind, sofern sie **im Einzelnen ausgehandelt** worden sind und die Gläubiger unter Berücksichtigung aller Umstände nicht gröblich benachteiligt werden.

Änderungsvorschlag: Zessionsverbote sollten auch in Allgemeinen Geschäftsbedingungen wirksam vereinbart werden können, ohne dass im Einzelfall „Vertragsverhandlungen“ erforderlich sind. Daher sollte in § 1396a Abs 1 ABGB die Wortfolge

„... im Einzelnen ausgehandelt worden ist und ...“

gestrichen werden.

In die Erläuterungen sollte in der Folge ausdrücklich der Hinweis aufgenommen werden, dass nach § 1396a ABGB Zessionsverbote sehr wohl wirksam in vorformulierten Texten (AGB) vereinbart werden können, ohne dass darüber gesonderte „Vertragsverhandlungen“ erforderlich sind.

Begründung: Das vorgesehene Erfordernis, dass Zessionsverbote überhaupt nur dann verbindlich sind, wenn sie **im Einzelnen ausgehandelt** worden sind, ist **überschießend**. Gerade im Hinblick auf die (ohnehin nur) relative Wirksamkeit von jeglichem Zessionsverbot ist nicht erkennbar, weshalb derartig strenge Voraussetzungen an die wirksame **Begründung** eines Zessionsverbots gesetzt werden. Schließlich wäre nach dem Entwurf die Abtretung der Forderung an einen Dritten dennoch wirksam. Es wäre daher angebracht, entsprechende Vereinbarungen in **AGB** grundsätzlich als ausreichend anzusehen (zumal diese ihrerseits in jedem Fall der Geltungskontrolle nach § 864a ABGB der Inhaltskontrolle nach § 879 ABGB unterliegen).

Eine mit einem Zessionsverbot verknüpfte **Konventionalstrafe** im Falle einer dennoch erfolgten Abtretung unterliegt außerdem durch das **richterliche Mäßigungsrecht** nach Abs 3 des Entwurfs einem **Korrektiv**, welches auch für unterlegene Vertragspartner (die Zessionsverbote in AGB samt Konventionalstrafe de facto akzeptieren müssen) im Zusammenspiel mit der relativen Wirkung des Zessionsverbots einen ausreichenden Ausgleich bringt. Dies gilt für Vereinbarungen von Zessionsverboten in AGB ebenso wie für solche, die nicht über vorformulierte Texte getroffen werden (denn auch dann wird ein wirtschaftlich überlegener Schuldner seinem Vertragspartner „im Zuge freier Verhandlungen“ ein Zessionsverbot quasi aufzwingen können).

Im übrigen würde das Erfordernis, jedes Zessionsverbot einzeln auszuhandeln, im Wirtschaftsleben einen unzumutbaren Aufwand darstellen, der im Anbetracht der sonstigen Ausgestaltung (relative Wirkung) des Zessionsverbots durch den Entwurf **nicht geboten und unverhältnismäßig** ist.

Die Voraussetzung, dass Zessionsverbote einzeln auszuhandeln sind, entspricht auch nicht der **Wertung des § 6 Abs 2 KSchG**, wo ein solches Erfordernis bloß für ungleich gravierendere Eingriffe in (Konsumenten-)Rechte vorgesehen ist (z.B. Rücktritt des Unternehmers vom Vertrag ohne sachliche Rechtfertigung (Z 1); Ausschluss bzw Beschränkung der Pflicht des Unternehmers zum Schadenersatz an zur Bearbeitung übernommenen Sachen (Z 5); usw).

2.2. Ausgestaltung der Zessionsverständigung:

Der Entwurf sieht keine besonderen Voraussetzungen für die Form der **Zessionsverständigung** bei Abtretung trotz aufrehtem Zessionsverbot vor.

Änderungsvorschlag: Zweckmäßig wäre ein Erfordernis einer deutlich abgehobenen schriftlichen Zessionsverständigung entweder in gesondertem Schreiben oder z.B. in gut sichtbarem und deutlich abgesetztem Teil der Faktura. Daher sollte in § 1396a Abs 1 2. Satz erster Halbsatz der Strichpunkt nach „... entgegen“ durch einen Punkt ersetzt werden. Der zweite Halbsatz sollte zB durch folgende Sätze ersetzt werden:

„Die Verständigung des Schuldners von einer dennoch erfolgten Abtretung hat entweder in einem gesonderten Schreiben oder gut sichtbar und deutlich erkennbar im Rahmen der Faktura zu erfolgen. Wurden dem Schuldner die Abtretung und der Übernehmer auf diese Weise bekannt gemacht, so kann er nicht mehr mit schuldbefreiender Wirkung an den Überträger leisten.“

Daran anknüpfend wäre auch in Art 3 Z 1 des Entwurfs der Verweis

„... § 1396a Abs 1 letzter Halbsatz ...“ durch „... § 1396a Abs 1 3. und 4. Satz ...“

zu ersetzen.

Begründung: Um Fehlzahlungen zu vermeiden, ist es hilfreich, wenn in einem solchen Fall an die Zessionsmitteilung besondere Anforderungen gestellt werden. Insofern wird dem Umstand Rechnung getragen, dass ein Schuldner bei vereinbartem Zessionsverbot nicht mit einer Abtretung rechnen muss, weshalb jenem im Falle einer dennoch erfolgten Abtretung diese umso eindeutiger und unmissverständlicher zur Kenntnis gebracht werden muss. Insbesondere das Gebot der Schriftlichkeit in Verbindung mit dem Erfordernis, dass die Zessionsverständigung gut sichtbar in der Faktura oder in einem gesonderten Schreiben erfolgen muss, gewährleistet einerseits, dass dem Schuldner die Abtretung und der Übernehmer der Forderung auch tatsächlich zur Kenntnis gelangen, andererseits wird dadurch Beweisproblemen begegnet, die sich im Zusammenhang mit der Verständigung und deren Zeitpunkt ergeben.

Gut sichtbar ist eine Verständigung im Rahmen einer Faktura dann, wenn sie insbesondere durch Schriftgröße und Fettdruck von anderen Angaben optisch abgehoben ist. Deutlich erkennbar ist sie darüber hinaus dann, wenn sie in einem von den anderen Angaben abgesetzten Teil angegeben wird, der jedoch seinerseits leicht ersichtlich ist und nicht zum

Beispiel für sich allein auf der Rückseite platziert wird, wenn sich alle sonstigen Angaben der Faktura auf der Vorderseite befinden.

2.3. Inkrafttreten (Art 3 Z 1 des Entwurfs)

Der Entwurf sieht das Inkrafttreten des ZessionRÄG mit **1. Juni 2005** vor. Die Bestimmungen sollen gemäß Art 3 Z 1 des Entwurfs im wesentlichen auch dann anwendbar sein, wenn ein Zessionsverbot zwar vor diesem Zeitpunkt vereinbart worden ist, die betreffende Forderung aber nach dem 31. Mai 2005 entstanden ist.

Änderungsvorschlag: Anwendbarkeit des ZessionsRÄG auf Zessionsverbote, die vor dem 1. Juni 2005 vereinbart worden sind, ab 1. Jänner 2006. Daher wäre in Art 3 Z 1 das Wort

„... nachher ...“ durch die Wortfolge „... nach dem 31.12.2005 ...“

zu ersetzen.

Begründung: Insbesondere im Handel zwischen Kunden und Lieferanten bestehen, wie auch in den EB erwähnt wird, oft Jahresvereinbarungen. Diese richten sich häufig nach dem Kalenderjahr. In diesem Zusammenhang ist es im Interesse des Handels, wenn derartige gravierende Änderungen mit Beginn eines Kalenderjahres in Kraft treten. Unterjährig soll keine Unruhe in die Handelsbeziehungen gebracht werden. Daher soll für bereits vereinbarte Zessionsverbote das Inkrafttreten erst für ab 1. Jänner 2006 entstehende Forderungen erfolgen, zumal keinerlei Zeitdruck für das Inkrafttreten der Änderungen erkennbar ist.

Dr. Ferdinand Maier
Generalsekretär des
Österreichischen Raiffeisenverbandes

ao. Univ.-Prof. Dr. Markus Dellinger
Syndikus des
Österreichischen Raiffeisenverbandes